

verfaßt, dem Juristen und Pädagogen, Wissenschaftler und Praktiker angehört.

Der Vorteil einer raschen Hilfe für die Praxis überwiegt bei weitem die Nachteile, die sich daraus ergeben, daß viele Autoren einzelne Gruppen von Normen kommentiert haben. Bei allem Bemühen der Redaktion um Einheitlichkeit fällt doch auf, daß einzelne Teile besser gestaltet sind als andere. Auch die individuelle Diktion einzelner Verfasser ist nicht zu übersehen. Dem Herausgeber gilt aber Dank und Anerkennung, daß nunmehr ein erster Kommentar zum neuen Familienrecht vorliegt, der sich weiter entwickeln und verbessern läßt. Das Vorwort enthält deshalb die ausdrückliche Aufforderung an die Rechtswissenschaft (warum nur an sie?), Anregungen zur Fortführung der begonnenen Arbeit zu geben. So sei denn dieser Beitrag, in dem lediglich die Methodik der Arbeit eingeschätzt und erste kritische Hinweise dazu gegeben werden können, der Auftakt für einen regen Meinungsaustausch.

Welche Anforderungen sind an einen Kommentar des sozialistischen Familienrechts zu stellen?

Maßstab für die Beurteilung ist das Anliegen, das der in der juristischen Literatur der DDR neuartige Begriff „Lehrkommentar“ ausdrückt. Der Herausgeber skizziert es im Vorwort selbst: Er soll Helfer und Ratgeber für die Mitarbeiter der staatlichen und gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane und der örtlichen Staatsorgane einschließlich ihrer ehrenamtlichen Kräfte sowie Lehrmaterial für Studenten sein. Über diesen unmittelbar angesprochenen Kreis hinaus ist das Studium des Kommentars aber auch den Funktionären der gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere des FDGB und des DFD, sowie allen mit Kaderfragen befaßten Funktionären zu empfehlen.

Um diesen Adressatenkreis richtig anzuleiten, sind m. E. an einen Familienrechtskommentar folgende Anforderungen zu stellen²:

1. Die Kommentierung muß über die gesellschaftlichen Beziehungen, die mit den einzelnen Normen oder Normenkomplexen erfaßt werden, und über die objektiven Gesetzmäßigkeiten oder Tendenzen ihrer Entwicklung Aufschluß geben.

2. Ein Lehrkommentar muß darlegen, in welcher Weise die rechtliche Regelung die gesellschaftlichen Verhältnisse erfaßt, welche Begriffe die zugrunde liegenden Beziehungen ausdrücken und welchen Sinngehalt die Formulierungen haben. Dazu gehört auch — wie der Herausgeber in seinem Vorwort betont —, den „Willen des Gesetzgebers“, seine Motive zu interpretieren, insbesondere bei den Regelungen, die bei der Diskussion des Entwurfs strittig waren.

3. Die Kommentierung muß Vorschläge für die Wege und Methoden der Verwirklichung der Normen enthalten. Das ist bei der für das Familienrecht besonders typischen sehr engen Verflechtung von Recht und Moral und der ihr entsprechenden Gestaltung der Bestimmungen des FGB sehr wichtig, da die Erfüllung vieler Normen mit staatlichen Mitteln nicht erzwingbar ist und sich nur durch ein koordiniertes System direkter erzieherischer Arbeit (Behlehung und Überzeugung) sowie indirekter Einflußnahme (Herstellung günstiger, die Familienentwicklung fördernder ökonomischer und ideologischer Bedingungen) verwirklichen läßt.

Die Organe, die Konflikte zu entscheiden haben, müssen darauf hingelenkt werden, daß sie auch für die Verwirklichung der nicht unmittelbar durchsetzbaren, moralische Pflichten enthaltenden Normen mitverantwort-

wörtlich sind, indem sie diese zum Maßstab ihrer Beurteilung in Konfliktfällen erheben. Für die Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist die Darlegung der Entscheidungen des Obersten Gerichts notwendig — dies um so mehr, als das FGB die Lösung von Konfliktfällen nur relativ knapp regelt und die Beantwortung vieler Einzelfragen der Rechtsprechung überläßt. Derartige verbindliche Leitungsakte sind in der Kommentierung deutlich abzugrenzen von persönlichen Meinungsäußerungen der Verfasser, die als Diskussionsvorschläge begründet sein sollten, um zu weiteren Überlegungen und Erörterungen anzuregen.

4. Ein Lehrkommentar muß ferner die Einordnung der Einzelbestimmungen und Normenkomplexe in das Gesamtsystem des Gesetzes und des sozialistischen Rechts überhaupt erläutern. Er muß durch Verweisungen und Rückverweisungen, Zusammenfassungen und Übersichten dem Leser bei der Information über eine einzelne Norm den Blick für das Gesamtsystem offenhalten, der angesichts einer dem Kommentar eigenen Systematik sonst leicht verlorengehen kann.

Dazu gehört ferner — besonders im Hinblick auf den Leserkreis der Studenten — die übersichtliche Zusammenstellung weiterführender Literatur zu einzelnen Fragen (evtl. auch solcher aus angrenzenden Wissenschaftszweigen wie der Pädagogik, Psychologie u. a.).

Den Autoren muß bescheinigt werden, daß der Familienrechtskommentar diesen Erfordernissen insgesamt gerecht wird. Die Erläuterungen sind eine gute Hilfe für die Arbeit mit dem Gesetz. Diese Beurteilung trifft, untersucht man die Einzelabschnitte, aus den oben ange deuteten Gründen allerdings nicht uneingeschränkt zu. Im folgenden sollen deshalb besonders gelungene Kommentierungen weniger guten gegenübergestellt und Anregungen für deren Vervollkommnung gegeben werden.

Zur Präambel und zu den Grundsätzen

Die Kommentierung der Präambel trägt den unter 1) genannten Erfordernissen hervorragend Rechnung. Sie enthält im ersten Teil eine übersichtlich gegliederte Darlegung der Stellung der Familie in der sozialistischen Gesellschaft, der Spezifik der Familiengemeinschaft, des Wandlungsprozesses, den sie durchläuft, und ihrer wichtigsten Funktionen. Der zweite Teil befaßt sich nicht nur — wie die Zwischenüberschrift besagt — mit den „Aufgaben des Familiengesetzbuches“, sondern stellt darüber hinaus die neuen Methoden der Regelung der Familienbeziehungen dar. Diese wertvolle rechtstheoretische Verallgemeinerung sollte jeder Leser beachten, weil sie das Neue im sozialistischen Familienrecht, die in erster Linie inhaltliche Anleitung zur Gestaltung harmonischer Familienverhältnisse, einprägsam zum Ausdruck bringt. Ein Hinweis zum Gegenstand des Familienrechts allgemein und zu seiner Abgrenzung von den benachbarten Rechtszweigen, insbesondere vom Zivilrecht, hätte die Darlegung abgerundet. Das ist nicht nur von theoretischer Bedeutung. Auch in der Praxis taucht hin und wieder die Frage auf, in welchem Umfang zivilrechtliche Normen auf Familienverhältnisse anwendbar sind bzw. inwieweit Familienangehörige zivilrechtliche Beziehungen eingehen können.

Hervorzuheben sind auch die Erläuterungen zu § 3, die durch die Kommentierung des § 42 (Elterliche Erziehung) ergänzt werden. Hier wirkt sich offenbar die Mitarbeit von Pädagogen aus, die vor allem wertvolle Hinweise zum speziellen Anteil der Familienerziehung im Gesamtprozeß der Erziehung gegeben haben. Die Erläuterungen sind eine Anleitung für die von den Eltern zu erfüllenden Aufgaben. Die Ausführungen sollten auch bei Entscheidungen über das elterliche Erziehungsrecht (§ 25) beachtet werden; hier wäre eine Ver-

² Über die Anforderungen, die an einen sozialistischen Kommentar zu stellen sind, vgl. auch Rohde / Schietsch, „Bemerkungen zum Kommentar zum LPG-Gesetz“, NJ 1965 S. 198 f.